

klagte als Großvater des Kindes der Klägerin gemäß §§ 81 ff. FGB nur unter erheblich eingeschränkten Voraussetzungen zur Unterhaltszahlung verpflichtet ist. Minderjährige Enkel können nur dann Unterhalt von ihren Großeltern verlangen, wenn der Unterhalt weder durch die Eltern noch aus dem Arbeitseinkommen oder Vermögen des Enkels ausreichend gedeckt werden kann (§ 81 Abs. 2 FGB).

Richtig ist, daß der Verklagte als Lehrling gegenwärtig leistungsunfähig ist. Das Kreisgericht hat es jedoch unterlassen festzustellen, welchen Arbeitsverdienst die Klägerin erzielt. Das wäre erforderlich gewesen, um prüfen zu können, ob eine Unterhaltsverpflichtung des einbezogenen Großvaters nicht schon deshalb ausscheidet, weil die Klägerin während der Leistungsunfähigkeit des Verklagten das Kind allein unterhalten kann.

Es kommt aber entscheidend hinzu, daß das Kreisgericht nicht beachtet hat, daß die Rechtsprechung die Einheitlichkeit der Prinzipien der Heranziehung von Bürgern zur Leistung von Unterhalt durch das Gericht einerseits und der Inanspruchnahme durch die Organe der Sozialfürsorge andererseits wahren muß (vgl. G. H e j h a l in NJ 1972, Heft 18, S. 534).

Für die Beantwortung der Frage, ob ein Verwandter für Unterhaltszahlungen nach § 82 FGB leistungsfähig ist, müssen die Bestimmungen der VO über Leistungen der Sozialfürsorge — SozialfürsorgeVO — vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 422) als Orientierung beachtet werden. Nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 dieser VO ist der Freibetrag bei Unterhaltsberechtigung von Enkelkindern gegenüber ihren Großeltern auf monatlich je 900 M festgelegt worden, wobei sich der Freibetrag von 900 M noch um je 100 M für den Ehegatten und jedes unterhaltsberechtigte Kind erhöht. Das bedeutet, daß in den Fällen, in denen das Nettoeinkommen den Freibetrag nicht übersteigt, der Großelternanteil nicht zur Erstattung der Sozialfürsorgeunterstützung herangezogen werden kann.

Der einbezogene Verklagte hat einschließlich Jahresendprämie ein monatliches Nettoeinkommen von 786 M. Er hat noch für den Verklagten als Lehrling zumindest teilweise zu sorgen sowie für seine nichtberufstätige Ehefrau. Das monatliche Nettoeinkommen liegt damit weit unter der Freibetragsgrenze der SozialfürsorgeVO. Daraus folgt, daß der einbezogene Verklagte nicht verpflichtet ist, seinem Enkel Unterhalt zu zahlen.

Die Einigung vom 30. März 1982 widerspricht den dargelegten Grundsätzen. Sie ist auf Grund einer fehlerhaften Rechtsberatung des einbezogenen Verklagten durch das Kreisgericht zustande gekommen, wobei dieses hinsichtlich des Beginns der Unterhaltsverpflichtung auch nicht beachtet hat, daß gemäß § 87 FGB ein Unterhaltsanspruch nach den §§ 81 ff. FGB erst mit der Aufforderung zur Unterhaltsleistung entsteht. Im vorliegenden Fall konnte also frühestens der Zeitpunkt der Einbeziehung des Verklagten in das Verfahren für den Beginn der Unterhaltszahlung maßgeblich sein, da von der Klägerin eine vorangegangene Aufforderung des einbezogenen Verklagten zur Unterhaltszahlung nicht behauptet worden ist.

§ 24 Abs. 1 ZPO.

Zur örtlichen Zuständigkeit des Gerichts in Ehesachen, wenn die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz begründet haben.

Stadtgericht Berlin — Hauptstadt der DDR —, Beschluß vom 17. August 1982 - 109 BFR 207/82.

Das Stadtbezirksgericht hat die anhängig gewordene Ehesache an das Kreisgericht R. mit der Begründung verwiesen, der Verklagte habe in der Hauptstadt Berlin nur einen Nebenwohnsitz, während sich sein Hauptwohnsitz im Kreis R. befinde. Nach § 24 Abs. 1 ZPO sei deshalb das Stadtbezirksgericht für diesen Rechtsstreit örtlich nicht zuständig.

Gegen diesen Beschluß hat die Klägerin Beschwerde eingelegt und beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und das Verfahren vor dem Stadtbezirksgericht durchzuführen.

Die Beschwerde hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Gemäß § 24 Abs. 1 ZPO sind Eheverfahren grundsätzlich bei dem Kreis-(Stadtbezirks-) gericht anhängig zu machen, in des-

sen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Eheleute ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten. Bestand — wie im vorliegenden Fall — ein solcher nicht, dann ist für die Durchführung des Verfahrens das Gericht am Wohnsitz des Verklagten zuständig. Die Klägerin weist in ihrer Beschwerde richtig darauf hin, daß das Gesetz lediglich vom Wohnsitz spricht, ohne eine Unterscheidung nach „Haupt- und Nebenwohnsitz“ vorzunehmen. Dies entspricht dem aus § 466 ZGB ersichtlichen zivilrechtlichen Begriff „Wohnsitz“, der als Ort, an dem der betreffende Bürger sich gewöhnlich aufhält, definiert wird. Weiterhin verweist die Bestimmung darauf, daß ein Bürger an mehreren Orten einen Wohnsitz begründen kann.

Aus dieser Definition folgt, daß unter „Wohnsitz“ der Ort zu verstehen ist, an dem der Bürger sein soziales, gesellschaftliches Lebenszentrum hat. Da nicht ausgeschlossen ist, daß sich solche Zentren auch an mehreren Orten gleichzeitig befinden können, ergibt sich somit, daß eine Klage auf Ehescheidung in den Fällen, in denen die Ehegatten noch keinen gemeinsamen Wohnsitz begründet haben, an jedem Wohnsitz des Verklagten erhoben werden kann.

Der Verklagte wohnt überwiegend in Berlin und arbeitet auch in der Hauptstadt. Sein Lebenszentrum befindet sich folglich in Berlin, so daß das Stadtbezirksgericht für die Durchführung des anhängig gemachten Eheverfahrens örtlich zuständig ist.

Anmerkung:

Im Zusammenhang mit der Beschwerdeentscheidung des Stadtgerichts ist auf folgendes hinzuweisen: Im allgemeinen Sprachgebrauch werden oftmals — in Angleichung an die in den §§ 7 und 8 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Juni 1981 (GBl. I Nr. 23 S. 282) verwendeten Begriffe „Hauptwohnung“ und „Nebenwohnung“ — die Formulierungen „Hauptwohnsitz“ und „Nebenwohnsitz“ gebraucht. Eine solche Unterscheidung kennt aber die für die gerichtliche Zuständigkeit bedeutsame Regelung des § 466 ZGB nicht.

Da sowohl § 466 ZGB als auch § 24 Abs. 1 ZPO nur vom Wohnsitz ausgehen und § 466 ZGB eine unterschiedliche Wertigkeit bei mehreren Wohnsitzen nicht ausdrücklich bestimmt, hat das Gericht für den Fall, daß der Verklagte an mehreren Orten einen Wohnsitz begründet, bei der Prüfung seiner örtlichen Zuständigkeit die Frage zu erörtern, an welchem Wohnsitz sich sein soziales, gesellschaftliches Lebenszentrum befindet. In der Regel wird das der Ort sein, an dem der Verklagte arbeitet bzw. studiert. An diesem Ort wird in der Regel auch die beste Möglichkeit zur Aufklärung des Sachverhalts (insbesondere im Eheverfahren) bestehen.

GERHARD DILLHOFER,

Richter am Stadtgericht Berlin — Hauptstadt der DDR —

Zivilrecht 1

§50 Abs. 1 und 4 PatG; §10 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO; §472 Abs. 2 ZGB.

1. Zur gerichtlichen Zuständigkeit für Streitigkeiten über die Vergütung von Wirtschaftspatenten.
2. Zur Zulässigkeit von Feststellungsklagen im Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Vergütung von Wirtschaftspatenten.
3. Schwerwiegende Gründe für die Gewährung von Rechtsschutz zur Durchsetzung der Vergütung eines Wirtschaftspatents liegen nicht vor, wenn der in Anspruch genommene Betrieb deshalb keine Zahlung geleistet hat, weil er davon ausging und ausgehen konnte, daß er das Patent nicht benutzt und der Erfinder erst lange Zeit nach Eintritt der Verjährung (hier: 7 Jahre) Aktivitäten zur Erlangung der Vergütung entwickelt hat, obwohl er an der rechtzeitigen Geltendmachung nicht gehindert war und seinerzeit bereits Umstände bekannt waren, die für eine Benutzung sprachen.

OG, Urteil vom 12. November 1982 — 4 OPB 8/82.

Die Kläger haben als Mitarbeiter einer mit Wirkung vom 1. Januar 1964 dem VEB H. angegliederten, juristisch nicht selbständigen Einrichtung im Rahmen einer Neuervereinbarung ein Verfahren zum Kontaktieren von elektronischen